

Satzung des Bundes der Rumänischen Pfingstgemeinden in Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund der Rumänischen Pfingstgemeinden in Deutschland“ e.V., hat seinen Sitz in Emserstr. 57, 65195 Wiesbaden, und ist im Vereinsregister als gemeinnütziger Verein eingetragen. Er übt seine Tätigkeit im In- und Ausland aus.

§ 2 Grundlage

Der „Bund der Rumänischen Pfingstgemeinden in Deutschland“ [kurz „Bund“] verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion.

Der Bund besteht aus Gemeinden, für welche die Heilige Schrift die Grundlage ihres gesamten Denkens und Handelns ist, und die zur Ehre des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes zusammenarbeiten wollen.

§ 3 Ziel

1. Hauptzweck des Bundes ist es, einen gemeinsamen Rahmen der Zusammenarbeit, der Organisation und des geistlichen Wachstums der örtlichen Gemeinden zu schaffen sowie das Evangelium und das christliche Zeugnis in Deutschland auszubreiten.
2. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Aufgaben

1. Einleitung und Förderung der örtlichen, regionalen und nationalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden durch Rat, Informationsaustausch und geistliche Beratung zur Erbauung des Leibes Christi.
2. Die Förderung der Anbetung, Gemeinschaft, Gebet, Bibelstudium und Lehre der Heiligen Schrift durch Abhaltung von Konferenzen, Evangelisation, Kolloquien, Seminaren sowie Öffentlichkeitsarbeit durch Literatur, Internet, Presse und anderer Kommunikationsmittel.
3. Bildung, Anerkennung und Ordination (Einweihung) der leitenden Mitarbeiter in den Mitgliedsgemeinden des Bundes und die Gewährleistung der kontinuierlichen Zusammenarbeit sowie die gegenseitige Unterstützung im Dienst.
4. Beratung und Vermittlung im Falle von Streitigkeiten und Konflikten in den Mitgliedsgemeinden.

5. Initiierung und Unterstützung der christlichen Mission und Hilfsmaßnahmen im Land und im Ausland im Sinne der Gemeinnützigkeit des Bundes.
6. Unterstützung und Rechtsbeistand für Gruppen von rumänischen Gläubigen, die unabhängige Gemeinden gründen und später dem Bund beitreten wollen.
7. Soziales Engagement und gegenseitige Hilfsleistung in Fällen besonderer Not sowie Unterstützung der Notleidenden und Bedürftigen im Sinne der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Bund der Rumänischen Pfingstgemeinden in Deutschland besteht aus rumänischen Gemeinden, die ihrem Sitz in Deutschland haben, hier tätig sind und freiwillig diese Satzung und die Glaubensüberzeugung des Bundes annehmen. Eine erforderliche Bedingung dafür ist auch, dass ihre Form der rechtlichen Organisation die Mitgliedschaft im Bund (e.V.) ermöglicht.
2. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Gründung des Bundes, um die Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern zu vervollständigen, zusätzlich zu den juristischen Personen (die Gemeinden) werden außergewöhnlich auch natürliche Personen als Gründungsmitglieder akzeptiert.
3. Der Bund ist von den Gemeinden und Organisationen im Ausland und in Rumänien unabhängig, jedoch kann er brüderliche und freundschaftliche Beziehungen mit diesen aufrechterhalten.
4. Die Aufnahme neuer Gemeinden in den Bund wird nach einer vorherigen Analyse des Beitrittsantrags durch den Vorstand vollzogen, und zwar mindestens innerhalb von 90 Tagen nach der Antragsstellung. Dem Beitrittsantrag wird das Protokoll der Generalsversammlung der Gemeinde beigelegt, aus welchem zu erkennen ist, dass die Mehrheit der Gemeindemitglieder damit einverstanden ist.
5. Das Ausscheiden aus dem Bund erfolgt durch:
 - a) Austritt aus dem Bund:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, wobei keine Kündigungsfrist einzuhalten ist. Dem Austrittsantrag wird das Protokoll der Generalversammlung der Gemeinde beigelegt, aus welchem zu erkennen ist, dass die Mehrheit der Gemeindemitglieder mit dem Austritt aus dem Bund einverstanden ist.

Nach Prüfung der Dokumente und Diskussion mit der Gemeindeleitung wird der Vorstand den Verlust der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung bestätigen.
 - b) Die Auflösung der Gemeinde
In diesem Fall wird sich der Vorstand über die Richtigkeit der Auflösung der Gemeinde informieren.
 - c) Ausschluss
Der Ausschluss kann für Gemeinden vorgenommen werden, die von den geförderten Prinzipien des Glaubens abgewichen sind oder im Falle des Fehlverhaltens der Gemeindevertreter, die damit die Interessen des Bundes verletzen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger fruchtloser Ermahnung. Der Beschluss des Vorstands ist unanfechtbar.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung vorher geleisteter Beiträge oder Spenden.

6. Die Rechte der Mitgliedergemeinden des Bundes sind:

- a) An der Generalversammlung des Bundes durch ihre Delegierten teilzunehmen. Diese haben das Recht zu wählen und in die Führungsgremien des Bundes gewählt zu werden.
- b) Informiert zu werden und an allen Konferenzen, Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, Gemeinschaften und Seminaren sowie an anderen Aktivitäten des Bundes teilzunehmen.
- c) Zu beantragen, dass der Bund ihre leitenden Mitarbeiter anerkennt oder ordiniert (einweiht).
- d) Unterstützung und Rechtsberatung beim Umgang mit Behörden zu verlangen (Amtsgericht, Finanzamt).
- e) Auf Wunsch Unterstützung und geistliche Hilfe vom Bund zu erhalten.
- f) Die Vermittlung des Bundesvorstandes bei Streitfragen auf örtlicher Ebene zu nutzen.

7. Die Pflichten der Mitgliedergemeinden des Bundes sind:

- a) Die Lehren, Prinzipien und Verordnungen der Bibel zu respektieren.
- b) Die Satzung des Bundes und ihre geförderten Prinzipien des Glaubens zu respektieren.
- c) Die Leitungsstrukturen des Bundes anzuerkennen und deren Beschlüsse zu halten.
- d) An der Generalversammlung des Bundes durch ihre Delegierten teilzunehmen.
- e) Zur finanziellen Unterstützung der Maßnahmen im Rahmen des christlichen Dienstes innerhalb des Bundes beizutragen. Jede Gemeinde wird sich mit einem jährlichen Beitrag von 10,00 EURO pro Mitglied beteiligen.

§ 6 Gemeindeorgane

Der Bund ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Gemeindeorgane:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Leitern der örtlichen Gemeinden (oder ihren Stellvertretern) plus den zusätzlichen Delegierten, anhand der Mitgliederzahl, wie folgt:

- a) Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern:
der Leiter (oder sein Stellvertreter)
- b) Gemeinden mit 51 bis 100 Mitgliedern:
der Leiter (oder sein Stellvertreter) plus 1 Delegierter
- c) Gemeinden mit über 100 Mitgliedern:
der Leiter (oder sein Stellvertreter) plus 2 Delegierte

2. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Am Ende jedes Vierjahreszyklus wird eine Wahlversammlung stattfinden, um den Vorstand des Bundes zu wählen.

3. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen durch schriftliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

4. Die Hauptversammlung und die außergewöhnlichen Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, auch wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben des Bundes liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
7. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit (50% + 1) der Erschienenen notwendig. Über die Art der Abstimmung (offen oder geheim) entscheidet die Versammlung selbst. Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.
8. Bei der Wahl eines neuen Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der gesamten Stimmrechtsvertreter in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Die Wahl eines neuen Vorstandes wird auf der Tagesordnung der Einladung zur Einberufung der Sitzung angegeben werden.
9. Ein Auflösungs- oder Satzungsänderungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder erfolgte. In diesen Fällen ist die Anwesenheit mindestens einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied oder eine von der Mitgliederversammlung berufene Person dazu bestimmt wird.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 jeweils für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Sie prüft und genehmigt den Jahresfinanzbericht (siehe § 8 Abs. 7c)
 - c) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Bundes und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - d) Sie entscheidet über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und beschließt insbesondere über:
 - den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - die Aufnahme von langfristigen Darlehen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
 - e) Sie kann Teile ihrer Aufgaben dem Vorstand übertragen.
 - f) Sie kann vom Vorstand Tätigkeits- und Finanzberichte verlangen.
 - g) Sie kann Mitglieder des Vorstandes in Fällen von schweren Verletzungen der biblischen Lehren und Praktiken oder aufgrund anstößigen Verhaltens bzw. eines nicht im biblisch-christlichen Sinne geführten Lebenswandels entlassen.
 - h) Sie schlägt vor und wählt das Wahlkomitee, welches aus drei Mitgliedern besteht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Bundes. Er wird aus dem Kreis der ordinierten (geweihten) Vertretern der Mitgliedsgemeinden (siehe § 7 Abs. 1) für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern wie folgt:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender (der auch als Sekretär fungiert)
 - Kassierer
 - zwei Beiräte
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt sein Amt vier Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl; bei einer außergewöhnliche Neubesetzung während der Amtszeit, wird der neue Vorstand sein Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode führen.
4. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur nächsten Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes wird in der Jahreshauptversammlung auf Basis von Vorschlägen der Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Es wird in geheimer Abstimmung gewählt.
6. Für Rechtsgeschäfte über Grundbesitz und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten sind die Unterschriften des gesamten Vorstandes erforderlich. Für Kassengeschäfte, Sparbücher und Konten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet und koordiniert die fortlaufende Aktivitäten des Bundes und beaufsichtigt die Erfüllung der Beschlüsse (gemäß § 4).
 - b) Er beruft in angemessenen Zeitabständen Mitgliederversammlungen ein und bereitet die Tagesordnung vor.
 - c) Er bereitet die Tätigkeitsberichte sowie den Jahresfinanzbericht vor und legt sie der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.
 - d) Er beaufsichtigt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Bundes.
 - e) Er bestimmt die Anerkennung und Ordination (Einweihung) der leitende Mitarbeiter in den Mitgliedsgemeinden des Bundes in Übereinstimmung mit biblischen Standards und Praktiken.
 - f) Er bestätigt die Einstellung des benötigten Personals für die Ausübung der Bundtätigkeiten.
 - g) Er gründet und organisiert die Arbeitsbereiche des Bundes und stimmt deren Arbeitsbeschreibungen zu.
 - h) Er bewilligt den Kauf von beweglichen Gütern, die für die Aktivitäten des Bundes notwendig sind und überwacht dessen Verwendung.
 - i) Er bietet Unterstützung und Rechtsbeistand für Gruppen von rumänischen Gläubigen die unabhängige Gemeinden gründen und später dem Bund beitreten wollen.
 - j) Er initiiert Hilfsmaßnahmen in Fällen besonderer Not sowie Unterstützung der Notleidenden und Bedürftigen im Sinne der Gemeinnützigkeit.
 - k) Er bestimmt die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Gemeinden) in den Bund nach vorheriger Prüfung.
 - l) Er analysiert und entscheidet gegebenenfalls den Ausschluss von Mitgliedsgemeinden, die von dem Bund geförderten Prinzipien des Glaubens abgewichen sind oder die Interessen des Bundes verletzen (siehe § 5 Absatz 5 c).

m) Er entscheidet über einen Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen religiösen Organisationen.

8. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung oder Honorierung des Vorstandes des Vereins wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG.

9. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden vierteljährlich oder so oft es notwendig wird einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Zustimmung von mindestens drei ihrer Mitglieder bestätigt.

§ 9 Haushalt

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Mittel werden durch die jährlichen Beiträge (siehe § 5 Abs. 7 e), freiwillige Spenden, sowie durch Sammlungen und sonstige Einnahmen bereitgestellt.

2. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen.

3. Die Mittel des Bundes dürfen nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.

6. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Auflösung des Bundes

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Religion.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Bundes mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 9).

3. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2016 errichtet.

<u>Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		